

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Claudio Jupe (CDU)

vom 10. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2013) und **Antwort**

#### **Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26.06.2013**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist beabsichtigt, im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlins eine gesetzliche Festschreibung der alleinigen Zuständigkeit der Notare für die Beurkundung von Erbscheinanträgen vorzunehmen (sog. Opt.-In-Klauseln)?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz prüft, ob von der durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare eingeführten Länderöffnungsklausel in Artikel 239 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Gebrauch gemacht werden soll und in Berlin Kompetenzen hinsichtlich der Anträge auf Erteilung eines Erbscheins von den Gerichten auf die Notarinnen und Notaren übertragen werden sollen. Derzeit werden die beteiligten Fachkreise angehört.

2. Wie ist die Haltung des Senats zu der möglichen Schaffung einer sogenannten isolierten Grundbucheinsicht?

Zu 2.: In dem durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare eingeführten und am 1. September 2013 in Kraft getretenen § 133a Grundbuchordnung (GBO) wird klar gestellt, dass Notarinnen und Notare die Kompetenz zur „isolierten“, d. h. von Beurkundung und Beratung unabhängigen, Grundbucheinsichten haben. Diese Regelung kann von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung abbedungen werden („opt-out“, § 133a Abs. 5 GBO). Der Senat sieht derzeit keinen Anlass, die „isolierte Grundbucheinsicht“ durch Notarinnen und Notare in Berlin wieder abzuschaffen.

Berlin, den 29. September 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2013)